

Mit Befahren des Parkplatzes sind die nachfolgenden Regelungen für den Nutzer des Parkplatzes gültig.

1. Allgemein

Mit Einstellung des Kraftfahrzeugs kommt ein Vertrag über einen Stellplatz zustande. Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Die nachstehenden Bedingungen werden als Bestandteil des geschlossenen Vertrages anerkannt. Der Nutzer ist verpflichtet, die Parkplatzordnung zu beachten.

2. Parkentgelt

Das Parkentgelt ist vor Ausfahrt zu entrichten. Das Entgelt für die Parkplätze bemisst sich nach den gesondert aushängenden Preislisten. Durch Zahlung mit EC- oder Kreditkarte ermächtigt der Karteninhaber den Parkplatzbetreiber, das Parkentgelt im Lastschriftverfahren einzuziehen. Zugleich willigt er ein und weist das kontoführende Kreditinstitut unwiderruflich an, dass dieses bei Nichteinlösung der Lastschrift dem Parkplatzbetreiber auf deren Anfordern Namen und Anschrift des Karteninhabers vollständig mitteilt.

Bei Verlust des Einfahrtstickets ist am Informationsschalter im Terminal ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 20 € zusätzlich zum fälligen Parkentgelt zu entrichten. Kann die Parkdauer nicht valide nachgewiesen werden, wird ein pauschales Entgelt von 200 € fällig.

3. Haftung des Parkplatzbetreibers

Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr der Nutzer. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages. Die Allgäu Airport GmbH & Co KG haftet nur für Schäden, die durch ihre Angestellten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und vor Verlassen des Flughafengeländes angezeigt worden sind, und nicht für Schäden durch Dritte.

Die Parkbereiche sind teils videobeobachtet. Der Parkplatzbetreiber übernimmt jedoch keine Bewachung oder Verwahrung des Fahrzeugs oder Inhalts.

4. Einstellen des Fahrzeuges

Der Parker kann, sofern ihm vom Parkplatzbetreiber oder dessen Mitarbeitern kein bestimmter Abstellplatz zugewiesen wird, einen Stellplatz wählen. Er hat dabei die durch die Parkplatzeinrichtungen gegebenen Richtlinien zu beachten. Der Parker hat sein Fahrzeug so auf dem Stellplatz abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellplätzen möglich ist. Die Durchfahrten sind stets freizuhalten, sodass andere Fahrzeuge nicht blockiert werden. Blockiert der Parker Durchfahrten oder andere Fahrzeuge, so ist der Parkplatzbetreiber berechtigt, das falsch abgestellte Fahrzeug auf Kosten des Parkers in die vorgeschriebene Lage zu bringen bzw. auf einer Verwahrfäche abzustellen.

Der Parkplatz und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen werden auf Kosten des Parkers beseitigt. Das Abstellen von Fahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder -leitungen bzw. sonstigen Undichtigkeiten (Motor- oder Getriebeöl etc.) ist nicht erlaubt. Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Parker die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten. Das abgestellte Fahrzeug ist abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.

Maximale Abmessungen PKW: Länge: 5,00 m, Breite: 2,30 m, Höhe: unbegrenzt
Für Fahrzeuge mit Überlänge sind gesonderte Stellplätze auf P1 verfügbar.

5. Haftung des Parkers

Der Parker haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen auf dem Parkplatz oder gegenüber anderen Parkern verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich dem Parkplatzbetreiber oder der Polizei anzuzeigen.

Es gilt die StVO. Es darf nur im Schrittempo gefahren werden. Ohne Gewähr für weitere Bestimmungen ist auf dem Parkplatz insbesondere verboten:

- a) Das Verlassen der Fahrstrecke zum Zwecke der Wegabkürzung.
- b) Die Lagerung jeglicher Gegenstände.

- c) Das unnötige Laufenlassen und Ausprobieren der Motoren.
- d) Die Einstellung von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser.
- e) Das Einstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen.
- f) Die Reinigung des Fahrzeuges sowie Reparaturen.

Die Reinigung des Parkplatzes erfolgt durch den Parkplatzbetreiber, jedoch sind Verunreinigungen, die der Parker zu verantworten hat, unverzüglich durch diesen zu beseitigen. Anderenfalls ist der Parkplatzbetreiber berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten des Parkers beseitigen zu lassen. Dem Ersuchen des Personals des Parkplatzbetreibers und dessen Beauftragten ist jederzeit Folge zu leisten.

6. Entfernung - Verwertung des Fahrzeuges

Der Parkplatzbetreiber/-eigentümer kann das Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Parkers vom Parkplatz abschleppen lassen, wenn:

- a) das Fahrzeug auf nicht gekennzeichneten Parkflächen abgestellt ist, oder die Rettungs- und Feuerwehrlflächen zuparkt,
- b) das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank/Vergaser oder durch andere Mängel den Parkplatz verunreinigt bzw. dessen Betrieb gefährdet,
- c) das Fahrzeug andere Fahrzeuge oder Durchfahrten blockiert.

Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten trägt der Parker/Fahrzeugbesitzer.

7. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag /der Parkplatzordnung ist der Sitz des Parkplatzbetreibers.

Erreichbarkeit im Störfall:

Parkplatzbetreiber

Flughafen Memmingen GmbH
Am Flughafen 35
87766 Memmingerberg
Telefon +49-8331-98 42 00-0
E-Mail: parken@allgaeu-airport.de

Stand: Juni 2017